

Gebührenordnung

(Stand: 22.07.2020)

Inhaltsübersicht

	Seite
<u>I. Gebührenpflicht</u>	
§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenschuldner	2-3
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	3
§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	3
<u>II. Gebühren</u>	
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle	3
§ 6 Bestattungsgebühren	4-5
§ 7 Gebühren für besondere Leistungen	5
§ 8 Umbettungsgebühren	5
§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabenstätten und Urnenwahlgrabstätten	5
§10 Gebühren für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte	5-6
§ 11 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten	6
§ 12 Gebühren für Grabräumungen	6-7
§ 13 Verwaltungsgebühren	7
§ 14 Gebührenanpassung	8
§ 15 In-Kraft-Treten	8

Anlage Aufstellung Gebühren

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Karben hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom **DATUM** für die Friedhöfe der Stadt Karben die folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Karben vom **DATUM** sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Karben sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen, die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die/der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

Angehörige in diesem Sinne sind die/der Ehegatte/in, die/der Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Kommt für die Schuldnerpflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Gebührenpflicht vor.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 14 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt Karben gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	80,00 €
Für jeden weiteren Tag	30,00 €
b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle	185,00 €
c) Für die Benutzung der Friedhofskapelle Rendel	100,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an:

Erstbestattung in einem Reihen- bzw. Wahlgrab / sarglos	1.500,00 €
---	------------
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren:
in einem Kindergrab 300,00 €
- c) Für die Bestattungen außerhalb der regulären Dienstzeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- d) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, und Föten in einem Sammelbestattungsfeld pauschal 150,00 €

(2) Für die aufgeführten Bestattungsgebühren werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben einer Grabstelle,
- b) Schließen des Grabes,
- c) Hügeln des Grabes,
- d) ~~Abräumen des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit (für Gräber, die ab dem 01.01.2003 erworben wurden)~~

(3) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in Sarg- und Urnengräbern (alle) 300,00 €
- b) in einer Urnenkammer (pauschal) 100,00 €

(4) Für die aufgeführten Urnenbeisetzungsgebühren werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben einer Grabstelle,
- b) ~~Abräumen des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit (für Gräber, die ab dem 01.01.2003 erworben wurden)~~
- c) Vorbereitung (Reinigung) einer Urnenkammer,
- d) Tauschen der Abdeckplatten an den Urnenkammern
- e) ~~Entfernen und Entsorgen von Urnen aus Urnenkammern/Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit (für Gräber, die nach dem 01.01.2003 erworben wurden)~~

- (5) Der Friedhofsverwaltung steht es zu, alle oder einzelne Aufgaben an Dritte zu übertragen.

§ 7 Gebühren für besondere Leistungen

- | | |
|--|---------|
| a) Gestellung von Trägern für Särge oder Urnen je Träger (1,5-2h) | 90,00 € |
| b) andere besondere Leistungen nach Arbeitszeit
je Mitarbeiter und Stunde | 60,00 € |

§ 8 Umbettungsgebühren

Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Für Arbeiten zum Zwecke der Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------|------------|
| a) je Sarg | 1.500,00 € |
| b) je Urne | 300,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für ein Wahlgrab pro Stelle | 1.800,00 € |
|--------------------------------|------------|

- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern auf 20 Jahre sind zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) für ein Urnenwahlgrab je Urne/Stelle | 700,00 € |
| b) für eine Urnenkammer je Urne / Kammer | 930,00 € |
| c) für ein Urnenrasen/Urnenbaumgrab je Urne/Stelle | 900,00 € |

§ 10 Gebühren für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte für 25 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Kindergrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 10 Jahre | 400,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab vollendetem 10. Lebensjahr | 900,00 € |

- (2) Für die Bereitstellung eines Urnenreihengrabes (auch anonym)
für 20 Jahre werden erhoben: 500,00 €
- (3) In den vorgenannten Gebühren §§ 6 bis 10 sind u.a. folgende Leistungen
inbegriffen:
- a) Die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege, wie z. B. die
Wasserentnahme und die Abraumbeseitigung/Container für die Dauer des
Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit.
 - b) Die Benutzung der vorhandenen Schubkarren und Gießkannen
 - c) Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der
Ruhezeit durch den Friedhofsträger oder dem von ihm beauftragten
Unternehmer (für Gräber, die ab dem 01.01.2003 erworben wurden)

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine
Ermäßigung ein.

§ 11 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes betragen bei
Wahlgräbern für Erdbestattungen:
pro Grabstelle und Jahr 60,00 €
- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts betragen bei
Urnenwahlgräbern:
- a) bei einem Urnenwahlgrab pro Jahr und Stelle 40,00 €
 - b) bei einer Urnenkammer pro Jahr und Kammer 50,00 €
- (3) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes betragen
bei Kindergräbern pro Jahr: 20,00 €

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstelle, die zum 31.12.2002 bereits existierte, durch
den Friedhofsträger bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen werden folgende
Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten,
Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen auf Gräbern
einschließlich der Grabeinfriedigung werden erhoben:
- a) bei Reihen- bzw. Wahlgräbern je Grabstätte 200,00 €
 - b) bei Kindergräbern 100,00 €
 - c) bei Urnengräbern 1-2 stellig 90,00 €
 - d) bei Urnengräbern 3-4 stellig 180,00 €

- (2) Für alle Gräber (Urnen- und Sarg) die ab dem 01.01.2003 erworben wurden, sind die Gebühren der Räumung bereits im Voraus mit den Bestattungsgebühren entrichtet worden.
- (3) Für alle Gräber (Urnen- und Sarg) die ab dem 01.01.2021 erworben wurden, werden die aufgeführten Gebühren der Räumung weiterhin im Voraus zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben aber in dem Gebührenbescheid separat aufgeführt.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (2) Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Karben folgende Verwaltungskosten. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof:
- | | |
|--------------------------|----------|
| Jahresberechtigungskarte | 150,00 € |
| Einzelberechtigungskarte | 50,00 € |
- b) Genehmigungsgebühr für die Aufstellung eines Grabmales 50,00 €
- c) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 50,00 €
- d) Urnenanforderung 15,00 €
- e) Verfügung 25,00 €
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde (Friedhofsverwaltung) abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenanpassung

Mit der in Anlage 2 angefügten Tabelle wird eine jährliche Anpassung lt. Aufstellung beschlossen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am **DATUM in Kraft**. Die bisherige Gebührenordnung der Stadt Karben vom **15.05.2014** tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Karben, **DATUM**
Der Magistrat der Stadt Karben

Rahn
Bürgermeister

Anlage Aufstellung Gebühren

**Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der „Wetterauer Zeitung“
Ausgabe Bad Vilbel /Karben am DATUM**
